

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2026)

zum Thema:

Mobilität für alle: bezahlbar und gerecht?

und **Antwort** vom 7. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26973
vom 20. August 2026
über Mobilität für alle: bezahlbar und gerecht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

1. Wie haben sich die Preise für folgende BVG-Tickets seit 2007 entwickelt?
(Bitte Preise pro Jahr angeben?)
 - a. Einzelfahrschein
 - a. 24-Stunden-Karte
 - a. 4-Fahrten-Karte
 - a. Monatskarte
 - a. Berlin-Ticket S

Antwort zu 1:

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) differenzieren ihre Tarifstruktur nach den jeweiligen Tarifbereichen AB, BC sowie ABC und unterteilen diese systematisch in den Regeltarif für Erwachsene wie auch den ermäßigten Tarif für den anspruchsberechtigten Personenkreis.

Die Preisentwicklung innerhalb des Tarifbereichs AB für Erwachsene ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einzelfahr- schein Berlin AB	24-Stunden- Karte Berlin AB	4-Fahrten- Karte Berlin AB	Monatskarte Berlin AB (ohne Abonnement)	Berlin- Ticket S
Ab 01/2007	2,10 €	5,80 €	-	67,00 €	33,50 €
Ab 04/2007	2,10 €	6,10 €	-	70,00 €	33,50 €
Ab 01/2008	2,10 €	6,10 €	8,00 €	70,00 €	33,50 €
Ab 04/2008	2,10 €	6,10 €	8,00 €	72,00 €	33,50 €
2009	2,10 €	6,10 €	8,00 €	72,00 €	33,50 €
2010	2,10 €	6,10 €	8,00 €	72,00 €	33,50 €
2011	2,30 €	6,30 €	8,20 €	74,00 €	33,50 €
Ab 08/2012	2,40 €	6,50 €	8,40 €	77,00 €	33,50 €
Ab 08/2013	2,60 €	6,70 €	8,80 €	78,00 €	36,00 €
2014	2,60 €	6,70 €	8,80 €	78,00 €	36,00 €
2015	2,70 €	6,90 €	9,00 €	79,50 €	36,00 €
2016	2,70 €	7,00 €	9,00 €	81,00 €	36,00 €
2017	2,80 €	7,00 €	9,00 €	81,00 €	36,00 €
Ab 01/2018	2,80 €	7,00 €	9,00 €	81,00 €	36,00 €
Ab 07/2018	2,80 €	7,00 €	9,00 €	81,00 €	27,50 €
2019	2,80 €	7,00 €	9,00 €	81,00 €	27,50 €
2020	2,90 €	8,60 €	9,00 €	84,00 €	27,50 €
2021	3,00 €	8,80 €	9,40 €	86,00 €	27,50 €
2022	3,00 €	8,80 €	9,40 €	86,00 €	27,50 € (Ausnahme 06-08: 9,00 €)
Ab 01/2023:	3,00 €	8,80 €	9,40 €	86,00 €	9,00 €
Ab 04/2023	3,20 €	9,50 €	10,00 €	91,00 €	9,00 €
2024	3,50 €	9,90 €	10,80 €	99,00 €	9,00 €
2025	3,80 €	10,60 €	11,60 €	106,50 €	19,00 €
2026	4,00 €	11,20 €	12,40 €	113,00 €	27,50 €

Frage 2:

Wie hat sich der Preis des „Deutschlandtickets“ sowie des „Deutschlandtickets Job“ seit seiner Einführung 2022 (damals 9-Euro-Ticket) entwickelt? (Bitte Preis pro Monat sowie hochgerechnet aufs Jahr für jedes Jahr angeben)

Antwort zu 2:

Das Deutschlandticket wird in einem monatlich kündbaren Abonnement ausgegeben.

Beim Jobticketmodell gewährt das vertragshaltende Verkehrsunternehmen einen Rabatt in Höhe von 5 %, wenn der Arbeitgeber mindestens 25 % des Ticketpreises übernimmt. Die Abonnierenden tragen dann nur noch maximal 70 % des ursprünglichen Ticketpreises.

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich der Preis seit Einführung 2022 entwickelt hat:

		Deutschlandticket	Deutschlandticket Job
2022 (nachrichtlich)		9-Euro-Ticket in den Monaten Juni, Juli und August	
2023	Monatlich (ab 1. Mai)	49,00 €	34,40 €
	Pro Jahr	588,00 €	412,80 €
2024	Monatlich	49,00 €	34,40 €
	Pro Jahr	588,00 €	412,80 €
2025	Monatlich	58,00 €	40,60 €
	Pro Jahr	696,00 €	487,20 €
2026	Monatlich	63,00 €	44,10 €
	Pro Jahr	756,00 €	529,20 €

Frage 3:

Wie hat sich der Preis fürs Parken im öffentlichen Raum pro Stunde seit 2007 entwickelt? (Bitte Preis für jedes Jahr pro Parkraumbewirtschaftungszone angeben)

Antwort zu 3:

Die Parkgebühren im Land Berlin richten sich nach der jeweiligen gültigen Parkgebührenordnung -ParkGebO-. Die entsprechenden Fassungen sind in der Berliner Vorschriften und Rechtsprechungsdatenbank abrufbar. Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass sich die Gebührensätze seit dem Jahr 2007 zunächst über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren auf konstantem Niveau bewegten, bevor zum 1. Januar 2023 eine lineare Erhöhung aller Tarifestufen im gesamten Stadtgebiet in Kraft trat. Die konkrete Zuordnung sowie die zeitliche Ausweitung der einzelnen Parkraumbewirtschaftungszonen erfolgten im Wege von Einzelanordnungen durch die jeweils zuständigen Bezirksämter.

Frage 4:

Wie hat sich der Preis für einen Anwohnerparkausweis seit 2007 entwickelt? (Bitte Preis pro Jahr sowie heruntergerechnet auf einen Monat angeben)

Antwort zu 4:

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweis ist im Land Berlin die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr -GebOSt-. Der maßgebliche Gebührenrahmen findet sich in Nr. 265 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebTSt -. Danach gilt für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises eine Rahmengebühr von 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr. Zum 1. August 2008 wurde für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises mit bis zu zweijähriger Geltungsdauer eine Regelgebühr von 20,40 € festgelegt (interne Bindung im Rahmen des Festsetzungsermessens); diese Gebührenvorgabe findet unverändert Anwendung. Im Jahr 2007 und bis 31. Juli 2008 wurde für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises mit bis zu einjähriger Geltungsdauer eine Gebühr von 30,70 € und bei bis zu zweijähriger Geltungsdauer eine Gebühr von 51,10 € erhoben.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Preisentwicklungen für ÖPNV-Tickets und Parkausweise? Welche Konsequenzen leitet er für die Bezahlbarkeit von Mobilität in Berlin ab?

Antwort zu 5:

Die Tarifweiterentwicklung ist die Aufgabe des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern und den Ländern Berlin und Brandenburg. Preissteigerungen des VBB-Tarifs werden auf Basis eines standardisierten VBB-Tarifindexverfahrens ermittelt, das möglichst sachlich und neutral Kostensteigerungen der Verkehrsunternehmen abbilden soll. Dieses Verfahren hat sich im VBB bewährt und wird von allen Akteuren unterstützt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 9 verwiesen.

Frage 6:

Wie haben sich die Kosten für den Verwaltungsaufwand bei Ausstellung eines Anwohnerparkausweises seit 2007 entwickelt? (Bitte in Jahresscheiben angeben)

Antwort zu 6:

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ergibt sich aus den jährlichen Produkt-Vergleichsberichten des Landes Berlin. Hierbei wurden für die Auswertung jeweils die Daten mit Stand Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres herangezogen. Eine Ausnahme bildet das Berichtsjahr 2026, für welches die verfügbaren Da-

ten mit Stand Juni abgebildet sind. Für die Haushaltsjahre 2007 bis 2012 liegen keine entsprechenden Berichte vor, sodass für diesen Zeitraum keine datengestützte Aussage getroffen werden kann.

Die Entwicklung der Stückkosten für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises stellt sich für den erfassten Zeitraum ab dem Jahr 2013 wie folgt dar. Anzumerken ist, dass die Stückkosten im Jahresverlauf schwanken.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Stückkosten und Median	17,79 €	17,97 €	17,79 €	18,14 €	20,50 €	21,43 €	24,55 €
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Stückkosten und Median	31,88 €	24,36 €	25,99 €	32,17 €	39,41 €	37,59 €	39,08 €

Frage 7:

Wie haben sich typische Fahrzeuggrößen von Pkw in Berlin seit 2007 entwickelt? Was bedeutet das für die Größe von Stellplätzen? (Bitte Veränderungen in Vorgaben für Stellflächen angeben)

Frage 8:

Wie hat sich das durchschnittliche Gewicht von Pkw in Berlin seit 2007 entwickelt? Was bedeutet das für die Beanspruchung und Instandhaltung von Parkplätzen?

Antwort zu 7 und 8:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Senat liegen keine statistischen Daten oder systematischen Erhebungen zur Entwicklung der durchschnittlichen Fahrzeuggrößen sowie des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts von Personenkraftwagen im Land Berlin vor. Entsprechende Datenbestände werden weder bei der zuständigen Senatsverwaltung noch bei der Zulassungsbehörde oder dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg geführt.

Hinsichtlich der Beanspruchung und Instandhaltung von Verkehrsflächen wird zur Ermittlung des Erhaltungsaufwandes auf die Richtwerte des einschlägigen Merkblatts für den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Kommunen -M FinStraKom- verwiesen. Dieses Modell zielt darauf ab, den erforderlichen Finanzbedarf zur netzweiten Verkehrssicherung über den gesamten Lebenszyklus der Straßenverkehrsanlagen abzubilden, wobei die kontinuierliche Unterhaltung sowie Re-Investitionen am Ende der Nutzungsdauer die maßgeblichen Kriterien bilden. Entsprechend

der bautechnischen Klassifizierung wird hierbei zwischen Hauptverkehrs- und Nebenstraßen differenziert. Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen seit 2019 ergeben sich hieraus für das Land Berlin aktuell Erhaltungsaufwendungen von 3,50 €/m² für Nebenstraßen sowie 4,40 €/m² für Hauptverkehrsstraßen. Diese flächenbezogenen Pauschalsätze bilden die maßgebliche Grundlage für die kontinuierliche Bewirtschaftung der Verkehrsflächen unabhängig von den spezifischen Kraftfahrzeuggewichten im Einzelnen.

Der hier relevante Teil der Richtlinien zur Markierung von Straßen (RMS), der Aussagen zur Stellplatzgröße enthält, befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung. Bei den im Land Berlin geltenden Regelplänen wurden keine Anpassungen bei den Abmessungen für die Markierung von Parkplätzen vorgenommen.

Frage 9:

Wie bewertet der Senat das Verhältnis von Kosten und Preis von Parken in Berlin? In welcher Höhe entstehen dem Land Berlin Kosten fürs Parken im öffentlichen Raum pro Jahr?

Antwort zu 9:

Dem Senat liegen zu den aufgeworfenen Fragen keine Daten oder entsprechende Evaluierungen vor.

Frage 10:

Was ist dem Senat über den Preis pro Jahr eines Anwohnerparkausweises in anderen deutschen Metropolen wie München, Hamburg, Köln und Frankfurt am Main bekannt?

Antwort zu 10:

Im Rahmen einer durch den Senat im Februar 2026 durchgeführten Städteumfrage zur aktuellen Sachlage bezüglich des Umgangs mit Bewohnerparkausweisen wurden die Städte Hamburg, München und Frankfurt am Main um Mitteilung entsprechender Informationen zum Umgang mit Bewohnerparkausweisen gebeten. Zur Stadt Köln erfolgte eine entsprechende Internetrecherche.

Dem Senat liegen für die angefragten Städte folgende Erkenntnisse vor:

Stadt	Hamburg	München	Frankfurt am Main	Köln
Verwaltungs- gebühr pro 1 Jahr	Papierform/ vor Ort - 70 € Online-Verfahren - 65 €	Pauschal - 30 €	Pauschal - 120 €	100- bis 120 Euro je nach Fahrzeug- länge (max. bis 5,6 Me- ter)

Frage 11:

Was ist dem Senat über den Preis pro Jahr eines Anwohnerparkausweises in anderen europäischen Hauptstädten wie Wien, Kopenhagen, Amsterdam und Stockholm bekannt?

Antwort zu 11:

Dem Senat liegen zu den aufgeworfenen Fragen keine Daten oder entsprechende Evaluierungen vor.

Frage 12:

Wie bewertet der Senat eine Erhöhung des Anwohnerparkausweises? Welchen Preis hält er für angemessen? Warum wurde die Erhöhung in der bald endenden Legislaturperiode mehrfach angekündigt, aber nicht umgesetzt?

Antwort zu 12:

Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25340, deren inhaltliche Darstellung u.a. in Bezug auf die vorgesehene Netzruhe bis Oktober 2026 den aktuellen Stand abbildet.

Frage 13:

Wie hoch fallen Bußgelder fürs Falschparken bzw. Parken ohne Parkschein aus? Wie bewertet der Senat die Höhe dieser Bußgelder?

Antwort zu 13:

Das unzulässige Halten und Parken im Straßenverkehr wird nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog je nach Schwere des Verstoßes differenziert geahndet. Beim allgemeinen Falschparken, das insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen beispielsweise auf Geh- und Radwegen sowie das Blockieren von Rettungswegen umfasst, bemisst sich das Verwarnungsgeld bzw.

das Bußgeld nach der konkreten Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Die Regelsätze bewegen sich hierbei in einem Rahmen von 20 bis 110 € (lfd. Nr. 51 bis 60.1 der Anlage zur BKatV). Hiervon rechtlich abzugrenzen ist das Parken ohne gültigen Parkschein oder eine ordnungsgemäße ausgelegte Parkscheibe gem. § 13 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO-. Diese spezifische Ordnungswidrigkeit wird gestaffelt nach der nachgewiesenen Parkdauer mit einem Verwarnungsgeld zwischen 20 und 40 € belegt (§ 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 BKatV i.V.m. § 56 Abs. 1 OWiG). Für die bundeseinheitliche BKatV ist das Bundesministerium für Verkehr zuständig. Der Senat erachtet diese durch das zuständige Bundesministerium festgelegten Regelsätze als angemessen, da sie sich ausgewogen in das bundeseinheitliche Gesamtgefüge der Verkehrsüberwachung einfügen.

Frage 14:

Wie hoch fällt die Geldstrafe fürs Fahren ohne Fahrschein im ÖPNV aus? Wie bewertet der Senat die Höhe dieser Geldstrafen?

Antwort zu 14:

Für Straftaten wie das Erschleichen von (Beförderungs-) Leistungen gibt es anders als bei Ordnungswidrigkeiten keine Kataloge, in denen jeweils einem Gesetzesverstoß eine bestimmte Sanktion zugeordnet wäre. Die Strafe für Beförderungserschleichungen bestimmt sich innerhalb des Strafrahmens in § 265a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) von Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe nach den im StGB allgemein für die Strafzumessung geltenden Regeln, insbesondere § 46 StGB, wonach die Schuld des Täters Grundlage für die Strafzumessung ist und bei dieser sodann Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, vom Gericht gegeneinander abzuwägen sind. Die Strafe hängt danach von individuellen Umständen - beispielweise vorhandenen früheren Verurteilungen, zwischenzeitlicher Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts - ab. Bei Verhängung der Geldstrafe kommt hinzu, dass diese nach § 40 Abs. 1 StGB in Tagessätzen verhängt wird, welche nach den Strafzumessungsregeln des § 46 StGB zu bemessen sind, während die Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 2 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bemessen wird. Eine pauschale Aussage, wie hoch eine Geldstrafe wegen eines bestimmten Delikts, hier des Erschleichens von Beförderungsleistungen, ausfällt, ist angesichts des auf zwei Ebenen sehr individuellen Charakters des Strafzumessungsakts nicht möglich.

Frage 15:

Wie bewertet der Senat die rechtliche Einordnung von Parken ohne Parkschein als Ordnungswidrigkeit und von Fahren ohne Fahrschein als Straftat? Was ergibt sich daraus für den Senat als mögliche Forderungen gegenüber dem Bund?

Antwort zu 15:

Die unterschiedliche rechtliche Einordnung von Parkverstößen („Parken ohne Parkschein“) als Ordnungswidrigkeit und Erschleichen von Beförderungsleistungen als Straftat bewertet der Senat nicht als sachwidrig. Beförderungserschleichung und Falschparken unterscheiden sich in mehrerlei Hinsicht. Verwarnungsgeld oder Geldbuße beim Falschparken sollen die vorgegebene Ordnung beim Parken im öffentlichen Raum durchsetzen und nicht Bürgerinnen und Bürger sanktionieren, weil diese – wie bei der Beförderungserschleichung – sich unrechtmäßig auf Kosten eines Vertragspartners um eine geldwerte Leistung bereichert haben. Das Erschleichen von Beförderungsleistungen ist zudem anders als Parkverstöße ausschließlich vorsätzlich und nicht auch fahrlässig begehrbar. Es erfordert ein Täuschungselement, indem der Täter sich vertragswidrig mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit der Nutzung eines Verkehrsmittels umgibt. Hingegen ist Falschparken offensichtlich und der Verantwortliche über das Fahrzeugkennzeichen nachvollziehbar und auch haftbar zu machen (§ 25a Straßenverkehrsgesetz). Von daher ergeben sich aus dieser Fragestellung keine „Forderungen gegenüber dem Bund“.

Berlin, den 07.09.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt